

# Merkblatt Erfindungen von Arbeitnehmer\*innen

## Erfindungen

Eine Erfindung ist eine Lehre zum praktischen Handeln, deren beanspruchter Gegenstand oder deren beanspruchte Tätigkeit technischer Natur, realisierbar und wiederholbar ist und die Lösung einer Aufgabe durch technische Überlegungen darstellt. Entsprechend § 1 des Patentgesetzes (PatG) werden Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie **neu** sind, auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruhen und **gewerblich anwendbar** sind. Wird eine Erfindung durch Arbeitnehmer\*in im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses<sup>[1]</sup> getätigt, findet das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) Anwendung.

## ArbEG

Das ArbEG regelt, unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen in § 42, den Umgang mit Erfindungen der Arbeitnehmer\*in an der TU München. Auf Grundlage dieser gesetzlichen Vorgaben wird eine Erfindung als **besondere Leistung** der Arbeitnehmer\*in durch eine Beteiligung an etwaigen Verwertungserlösen **honoriert**. Zugleich gehen durch die Inanspruchnahme einer Diensterfindung alle Rechte und Pflichten hieran auf den/die Arbeitgeber\*in über.

## Diensterfindungen

Erfindungen, die während des Bestehens eines **Arbeitsverhältnisses gemacht** worden sind und die entweder aus der dem/der Arbeitnehmer\*in an der TUM **obliegenden Tätigkeit** heraus entstanden sind oder maßgeblich **auf Erfahrungen oder Arbeiten der TUM** beruhen, sind Diensterfindungen (§ 4 Abs. 2 ArbEG). Auch Erfindungen aus Nebentätigkeit sind Diensterfindungen, wenn sie diesen Kriterien entsprechen. Der TUM steht es frei, innerhalb der gesetzlichen Fristen (i.d.R. vier Monate) über Inanspruchnahme oder Freigabe einer Diensterfindung zu entscheiden (§§ 6 und 8 ArbEG).

## Freie Erfindungen

Sofern sich eine Erfindung **nicht der betrieblichen Tätigkeit** des/der Arbeitnehmers/-in zuordnen lässt oder **nicht maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der TUM** beruht, handelt es sich um eine freie Erfindung (§ 4 Abs. 3 ArbEG).

## Meldungs- bzw. Mitteilungspflicht

Entsprechend § 5 des ArbEG besteht für **Diensterfindungen** die Verpflichtung des/der Abreitnehmers/-in diese **unverzüglich** in Textform der TUM zu melden. Das Team von TUM ForTe Patente & Lizenzen steht bei Fragen zur Erfindungsmeldung<sup>[2]</sup> gerne zur Verfügung. **Hinweis:** Die Meldepflicht besteht gegenüber dem/der Arbeitgeber\*in und gilt auch für Erfindungen, die im Rahmen von Drittmittelprojekten durch Arbeitnehmer\*in der TUM gemacht werden.

Insbesondere für diese Erfindungen ergeben sich für die TUM weitergehende Verpflichtungen z.B. gegenüber Kooperationspartner\*innen, Auftrag- oder Fördermittelgeber\*innen.

Für **Freie Erfindungen**, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemacht werden besteht eine **Mitteilungspflicht**, damit geprüft werden kann, ob es sich tatsächlich um einen Freie Erfindung handelt (§ 18 ArbEG)

## Mehrere Erfinder\*innen

Sind an einer Erfindung mehrere Erfinder\*innen beteiligt, so ist die Abgabe einer gemeinsamen Erfindungsmeldung ausreichend, sofern die einzelnen Beiträge zur Erfindung aufgeschlüsselt sind und die Erfindungsmeldung von allen Miterfinder\*innen unterzeichnet wird.

**Die TUM übernimmt sämtliche Kosten, die im Rahmen eines Patentverfahrens für inanspruchgenommene Diensterfindungen entstehen. Bis zur erfolgten Freigabe einer Diensterfindung durch die TUM, steht das Recht zur Patentanmeldung sowie zur Verwertung einer Diensterfindung alleine der TUM als Arbeitgeber\*in zu.**

**Eine Anmeldung und Verwertung der Erfindung durch die Erfindergemeinschaft kann daher erst nach Freigabe der Diensterfindung erfolgen. Rechtsverbindliche Erklärungen in Bezug auf eine Diensterfindung können vor Freigabe dieser ebenfalls nur durch die TUM abgegeben werden**

[1] Die Regelungen des ArbEG finden für Erfindungen von Beamten gleichfalls Anwendung.

[2] Das entsprechende Formular zur Meldung einer Diensterfindung kann Dienstleistungskompass unter dem Stichwort „Erfindungsmeldung“ oder über die Homepage TUM ForTe Patente & Lizenzen abgerufen werden.